PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeine Wohngebiete - überbaubare Grundstücksflächen -

WA — Allgemeine Wohngebiete - nicht überbaubare Grundstücksflächen - Ausnahmen siehe § 23 (5) BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

(0,8) — Geschossflächenzahl

0,4 — Grundflächenzahl

II — Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o — offene Bauweise

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Z — Straßenverkehrsflächen mit temporärer Zwischennutzung gemäß örtlicher Bauvorschrift B 3.4

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

F / R — Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen

Grünflächen - öffentlich -

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses

Wasserflächen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

GR-RRB — Zweckbestimmung: Graben mit Regenwasserrückhaltung

Gewässerrand-, Räum- und Unterhaltungsstreifen (5,0 m)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - privat -

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - privat -

Sonstige Planzeichen

Mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches angrenzender Bebauungspläne

SichtW 1 — Sichtwinkel (siehe Nachrichtliche Übernahmen Nr. 2)

Planunterlage	Auftragsnummer: 20120904
Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012
Landkreis:	Osnabrück-Land
Gemeinde:	Bissendorf
Gemarkung:	Stockum-Gut
Flur:	1
Maßstab:	1:500

LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und dem Ergebnis des örtlichen Feldvergleiches. Sie weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.12.2012). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Angefertigt durch

VERMESSUNGSINGENIEURE
DIPL.-ING. K. FLÜSSMEYER
DIPL.-ING. W. FLÜSSMEYER
ÖFFENTLICH BESTELLTE VERMESSUNGSINGENIEURE
BERATENDE INGENIEURE

Osnabrück, den .....

Siegel

.....
Öffentl. best. Verm.-Ing.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen – gemäß § 9 BauGB

A 0. Aufhebung von Bebauungsplänen (§ 1 Abs. 8 BauGB)

A 0.1 Mit dem Inkrafttreten dieses Planes wird der Bebauungsplan Nr. 105 „Stockumer Mark Nord“, soweit er in den Geltungsbereich dieses Planes fällt, außer Kraft gesetzt.

A 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m § 1 Abs. 5 u. 6 u. § 4 BauNVO)

A 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

Im WA sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der BauNVO (die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe; Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) sowie § 13 BauNVO (Gebäude und Räume für freie Berufe) nur ausnahmsweise zulässig.

Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen).

A 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m den §§ 16 und 19 BauNVO)

A 2.1 Die Bezugshöhenpunkte zur Bestimmung der zulässigen Höhe des Erdgeschossfußbodens sind die Oberkanten Mitte fertiger Erschließungsstraßen/Wege in Höhe des Schnittpunktes mit der senkrecht verlängerten Gebäudemittelachse. Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf den vorgenannten Bezugshöhenpunkt um maximal 0,50 m überschreiten.

A 2.2 Die Traufenhöhe, gemessen von Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden bis zum Schnittpunkt der Aussenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, darf 6,50 m nicht überschreiten. Diese maximale Traufenhöhe gilt ebenfalls für die niedrigere Traufenseite bei Pultdächern.

A 2.3 Die Firsthöhe bzw. maximale Gebäudehöhe (höchster Punkt Oberkante Dachhaut) wird auf maximal 9,50 m, bei Gebäuden mit Pultdach auf maximal 8,50 m über Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden festgesetzt. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe um maximal 2,0 m für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, technische Aufbauten für Aufzüge) ist ausnahmsweise zulässig.

A 2.4 Die Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO von Garagen u. Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO sowie den baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um maximal 30 % überschritten werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden: Stellplätze u. Zufahrten sind ganzheitlich wasserdurchlässig zu befestigen, z. B. mit breitfugig verlegtem Pflaster oder Rasengittersteinen (mind. 25 % Fugenanteil) oder Schotterrasen.

A 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 2 BauGB i. V. m den §§ 22 und 23 BauNVO)

A 3.1 Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
In der offenen Bauweise sind Einzel- und Doppelhäuser bis zu einer Länge von 25,0 m zulässig. Dabei sind die für eine offene Bauweise festgesetzten Grenzabstände gemäß Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) einzuhalten.

A 3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen in Verbindung mit den Bestimmungen der NBauO über Bauweise, Abstandsflächen und Gebäudeabstände.

A 3.3 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebengebäude gem. § 14 BauNVO sind mit folgenden Auflagen auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig: Zwischen der Einfahrtseite von Garagen, Carports oder sonstigen Nebenanlagen und der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche muss ein Mindestabstand von 5,0 m eingehalten werden.

A 4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Ziffer 6 BauGB)

A 4.1 Je Wohngebäude als Einzelhaus sind maximal 2 Wohnungen zulässig. Bei Wohngebäuden als Doppelhaus ist je Doppelhaushälfte maximal 1 Wohnung zulässig.

A 5. Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

A 5.1 Je angefangene 400 m² Baugrundstück ist auf dem jeweiligen Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (darunter fallen auch Obstbäume) zu pflanzen. Diese Vorgabe entfällt, wenn auf dem Grundstück bestehende Großgehölze (Stammdurchmesser in 1 m Höhe mind. 15 cm) dauerhaft erhalten werden. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

A 5.2 Bei allen im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze entsprechend der Liste im Umweltbericht zu verwenden.

A 6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

A 6.1 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dient den Schutz, dem Erhalt und der Entwicklung eines naturnahen Gehölzbestandes. Der Gehölzbestand ist vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen und als naturnaher Gehölzbestand zu erhalten. Sofern Bäume entnommen werden müssen (aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder als Pflegemaßnahme), so ist innerhalb der nächsten 12 Monate auf der Fläche ein neuer hochstämmiger Laubbaum (zweimal verschulte Hochstämme oder Heister, Stammumfang mind. 12 - 14 cm) entsprechend der Liste aus Kapitel 2.3.2 des Umweltberichtes nachzupflanzen, abgängige Gehölze sind ebenfalls nachzupflanzen.
Fachgerechte Schnittmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Verkehrssicherung sowie ein „Auf-den-Stock-setzen“ randlicher Gehölze, bei Erhalt ausschlagsfähiger Wurzelstöcke, sind zulässig. Die Anlage von Wegen ist nicht zulässig. Für etwaige Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich standortgerechte heimische Arten entsprechend der Liste des Umweltberichts zu verwenden. Düngung, Herbizid- und Pestizideinsatz sind nicht zulässig. Das Aufstellen von Lampen ist nicht zulässig.
Bei der Beseitigung von Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von > 50 cm wird eine ökologische Baubegleitung durch einen Experten erforderlich, da bei so starken Gehölzen eine Nutzung als Winterquartier für Fledermäuse nicht auszuschließen ist.

A 6.2 Für die Außenbeleuchtung sind nur Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches unter 500 nm zulässig (Hinweis: marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten). Die Lampen sind möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendung nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände hinein sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

A 6.3 Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sollte z. B. die Beseitigung von Gehölzbeständen und etwaigen Feuchtbiotopen ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen könnten so weitgehend vermieden werden. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob andere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen infrage kommen oder ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

A 6.4 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1a BauGB:
Mit der Aufstellung dieses Bauleitplanes werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet. Die Eingriffe sollen teilweise innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplanes durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf privaten Grundstücken kompensiert werden. Darüber hinaus erforderliche Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 9.459 Werteinheiten (nach Osnabrücker Kompensationsmodell) sollen außerhalb des Plangebietes auf folgenden Flächen kompensiert werden: Gemeinde Bissendorf, Gemarkung Stockum-Gut, Flur 2, Flurstück 24/6 (Gesamtgröße 15.102 m²).
Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle, also außerhalb der Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, werden hiermit den Eingriffsgrundstücken im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB im Ganzen zugeordnet.

B Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 NBauO)

B 1. Dächer

B 1.1 Für die Hauptbaukörper sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 25 und 45 Grad zulässig.

B 1.2 Für die Dacheindeckung sind glänzende bzw. engobierte Oberflächen unzulässig.

B 1.3 Dachaufbauten (Gauben), Dacheinschnitte (Loggien) und Dachflächenfenster sind zulässig. Ihre Gesamtlänge darf je Gebäudeseite 50 % der jeweiligen Trauflänge - gemessen in der senkrechten Ansichtsfläche (h/2) des Dachaufbaus bzw. Dacheinschnittes - nicht überschreiten.

B 1.4 Dachaufbauten und -einschnitte dürfen eine Höhe von 1,80 m, gemessen in der senkrechten Ansichtsfläche, nicht überschreiten. Sie sind so zu errichten, dass vom Ortgang ein Mindestabstand von 2,00 m und vom First ein Mindestabstand von 1,00 m eingehalten wird.

B 1.5 Zwerchgiebel sind zulässig. Ihre Breite darf 1/3 der jeweiligen Traufseite der Gebäude nicht überschreiten.

B 2. Dächer und Fassaden von Doppelhäusern

B 2.1 Bei Doppelhaushälften sind Sockel-, Trauf-, Firsthöhe und die Dachneigung gleich auszuführen, Dachaufbauten sind nur mit gleichem Material und in der gleichen Bauform zulässig, Fassaden und Dacheindeckungen müssen im Material und Farbton gleich sein.

B 3. Vorgärten und Einfriedungen, Zwischennutzung Verkehrsfläche „Z“

B 3.1 Die nicht überbaubare Grundstücksfläche zwischen der das Grundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche und der Gebäudeflucht - verlängert bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen und in einer Tiefe von mindestens 3,0 m - wird als Vorgarten festgesetzt. Vorgärten sind - mit Ausnahme der notwendigen Zuwegungen und Zufahrten - gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

B 3.2 Einfriedungen der Vorgärten dürfen eine Höhe von 0,80 m - gemessen von der Fahrbahnoberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche - nicht überschreiten.

B 3.3 Einfriedungen sind nur in Form von Gehölzhecken aus Laubgehölzen zulässig. Von den Nadelgehölzen dürfen lediglich Eiben (Taxus baccata) sowie Lärchen (Larix kaempferi, Larix decidua) verwendet werden. Sonstige Baustoffe und Bauteile (z.B. Metall- und Holzzäune) dürfen verwendet werden, wenn sie so in die Hecken integriert werden, dass sie von den angrenzenden öffentlichen und/oder privaten Flächen optisch nicht wahrnehmbar sind.

B 3.4 Die Verkehrsfläche „Z“ ist zwischenzeitlich, bis der Straßenbau tatsächlich erforderlich wird, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB).

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden.
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
2. Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m über Straßenoberkante von jeder Sichtbehinderung dauernd freizuhalten (gem. § 31 (2) NStrG). Es sind nur Einzelbäume zulässig, bei denen die Äste nicht unter 2,50 m Höhe über Gelände ansetzen. Von dieser Festsetzung sind vorhandene hochstämmige Bäume ausgenommen.

HINWEISE

1. Es wird aus ortsgestalterischen Gründen empfohlen, Stellplätze für Abfallbehälter im Vorgartenbereich (Bereich zwischen vorderer Bauflucht und nächstliegender öffentlicher Verkehrsfläche) mit Hecken einzufassen oder die Abfallbehälter in Schränken unterzubringen, die mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen sind.
2. Bei Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erd-verlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.
3. An das Gebiet grenzen teilweise landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs-, Staub- und Geräuschimmissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.
4. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 (Ausgabe 02/2008) der Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten.
5. Bei Baum- und Strauchpflanzungen im öffentlichen Bereich ist das DVGW-Regelwerk GW 125 (identisch mit DWA-M 162, FGSV-Nr. 939) einzuhalten.

RECHTSGRUNDLAGEN – alle in der derzeit gültigen Fassung

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954).

Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl I S. 1509).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - (NKomVG) - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307).

Niedersächsische Bauordnung - NBauO - vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206)

VERFAHRENSVERMERKE

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S 206) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Bissendorf diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Bissendorf, den ..... (L.S.) .....
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat am **11.10.2012** die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **23.11.2012** ortsüblich bekannt gemacht. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form der öffentlichen Auslegung (nach ortsüblicher Bekanntmachung am **23.11.2012**) vom **30.11.2012** bis einschließlich **31.12.2012** erfolgt. Darüber hinaus hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit auch in einer öffentlichen Veranstaltung am **29.11.2012** stattgefunden.

Bissendorf, den ..... (L.S.) .....
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bissendorf hat am **08.05.2014** den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung und die weiteren Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wurden am **09.05.2014** ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung haben vom **19.05.2014** bis einschließlich **19.06.2014** öffentlich ausgelegen.

Bissendorf, den ..... (L.S.) .....
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat den Bebauungsplan - mit baugestalterischen Festsetzungen - nach Prüfung der Anregungen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) am **23.10.2014** als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bissendorf, den ..... (L.S.) .....
Bürgermeister

In Kraft Treten

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am ..... im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am ..... in Kraft getreten.

Bissendorf, den ..... (L.S.) .....
Bürgermeister

Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach in Kraft Treten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bzw. sind Mängel des Abwägungsvorganges (Beachtlichkeit gemäß §§ 214 und 215 BauGB) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bissendorf, den ..... (L.S.) .....
Bürgermeister

Planverfasser

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom

PLANUNGSBÜRO
Dehling & Twisselmann
Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung
Spindelstraße 27 49080 Osnabrück
Tel. (0541) 222 57 Fax (0541) 20 16 35

Osnabrück, den 20.02.14 / 26.03.14 / 23.04.14

Gemeinde Bissendorf

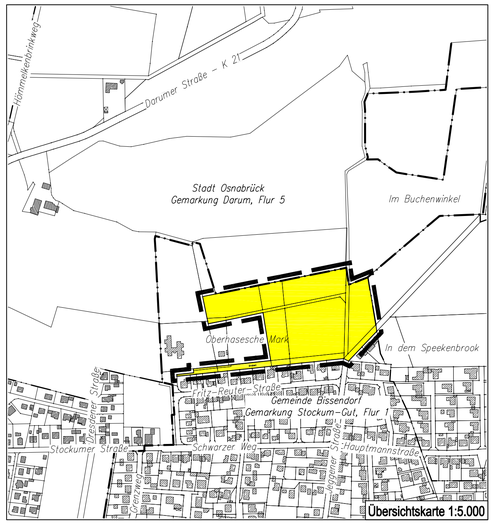

Bebauungsplan Nr. 146

"Oberhasesche Mark"

mit örtlicher Bauvorschrift

ENDFASSUNG

Stand: Endfassung | Gemarkung Stockum-Gut, Flur 1

T:\ARBEIT\B-PLAN\BISSENDORF\146_Plan_Endfassung_Entwurf.dwg, cst: 27.01.2015 11:41:51, wp: pdfFactory Pro (2.96).pc3, BP_3Ganlab0